

### **Sachverhalt:**

Eine Voraussetzung zur Errichtung baulicher Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehre zu erwarten sind, ist die Herstellung von Abstellflächen für PKW und Fahrräder.

In der Vergangenheit wurde dieser Bedarf der PKW-Stellplätze über eine inzwischen nicht mehr in Kraft befindliche Verwaltungsvorschrift ermittelt, Fahrradstellplätze wurden darin gar nicht gefordert.

Mit der neuen Landesbauordnung (§ 48 Abs. 3 BauO NW 2018) ermächtigt der Gesetzgeber die Kommunen nunmehr zum Erlass einer Satzung, welche Bauherren zur Anlage einer bestimmten Anzahl von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verpflichtet (Stellplatzsatzung).

Um die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Anwendungsfälle so schnell wie möglich regeln zu können, fasste der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss, in einem ersten Schritt Stellplatzzahlen für die Wohnbebauung in Form einer Satzung festzuschreiben (Bekanntmachung am 15.12.2019).

Darüber hinaus beschloss der Rat, dass Vertreter der Politik und der Verwaltung in einem zweiten Schritt in einem interfraktionellen Arbeitskreis auch die Bedarfe aller anderen möglichen Anwendungsfälle diskutieren und gemeinsam einen umfassenden Entwurf für die Stellplatzsatzung erarbeiten sollten. Dieser interfraktionelle Arbeitskreis tagte am 16.12.2019 sowie am 14.01.2020 und erarbeitete in diesem Rahmen den nun vorliegenden Entwurf des Satzungstextes samt angehängter Tabelle (**Anlage 1**).

Seitens der Verwaltung wurde zur Erläuterung des Satzungstextes noch eine Begründung verfasst (**Anlage 2**).

Änderungen dieser Satzung durch Ratsbeschluss sind jederzeit denkbar. Anlass hierfür kann sein, dass sich Bedarfe oder Gegebenheiten ändern, wie z.B. durch die Herstellung der geplanten Stadtbahnverbindung, eine Mobilitätswende oder andere Fortbewegungsangebote.

### **„Zur Dringlichkeit:**

Aufgrund des Coronavirus findet die kommende Sitzung des Rates der Stadt Niederkassel am 02.04.2020 nicht statt. Im Rahmen der regulären Sitzungsfolge wäre eine Beschlussfassung durch den Rat erst am 24.06.2020 möglich. Ob eine vorherige Sondersitzung stattfinden kann, ist fraglich. Um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten, ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses erforderlich. Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 3 GO NW).“

